

27.1.3 Auflagen beim Begleiteten Fahren
27.7.7

Die Begleitperson darf gemäß § 48a V Nr. 3 FeV zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis des Jugendlichen nicht mehr als einen Punkt im FAER aufweisen. Kommen im Laufe der Begleitphase weitere hinzu, hindert dies eine Begleitung nicht.

Die Reduzierung von drei Punkten auf einen Punkt wurde im Zuge der Novellierung¹ des sog. Punktesystems vollzogen.



¹ 10. ÄndVO-FeV vom 16.04.2014 (BGBl. I (2014); S. 363).